

Anlage 1

Lehrzulage

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Februar 2025

Rechtsgrundlage			
§ 3 Abs. 1 Satz 1			
Regellehrverpflichtung von			
mindestens 20 Unterrichtsstunden	68,41	88,93	102,61
mindestens 15 Unterrichtsstunden	51,30	68,41	75,22
mehr als 10 Unterrichtsstunden	34,19	44,46	51,30
Der Höchstsatz der Lehrzulage von 102,61 € gilt für Leiter und Leiterinnen einer Arbeitsgemeinschaft für Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen sowie Rechtspraktikanten und Rechtspraktikantinnen bereits ab einer Regellehrverpflichtung von mindestens 17 Unterrichtsstunden.			